

Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Version 1: Juli 2021

Version 2: August 2022

Version 3: Mai 2025

Version 4: November 2025

Version 5: Juli 2026 - Die Überarbeitung umfasst insbesondere eine Präzisierung der angewandten Prüfungs- und Risikokategorisierungsprozesse, eine vollständige Auflistung der berücksichtigten Standards sowie insgesamt eine klarere Darstellung der Prozesse.

Gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Sustainable Finance Disclosure Regulation“, „SFDR“) ist die DEG Impact GmbH in ihrer Eigenschaft als Finanzberater verpflichtet, die nachfolgenden Informationen auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 („Delegierte Verordnung“) konkretisiert unter anderem die Anforderungen an Inhalt und Darstellung der Erklärung zur Nichtberücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Sie gilt seit dem 1. Januar 2023.

- I. Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 3 Abs. 2 SFDR
- II. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 Abs. 5 Buchst. b SFDR in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 der Delegierten Verordnung
- III. Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 5 SFDR

I.Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 3 Abs. 2 SFDR

Die Anlageberatungstätigkeit der DEG Impact GmbH basiert auf einem verantwortungsvollen unternehmerischem Handeln, das auch die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) im Sinne einer angemessenen Risikoidentifikation, -bewertung und -vermeidung umfasst. Als Teil der KfW-Gruppe orientiert sich die DEG Impact GmbH am Nachhaltigkeitsleitbild der Gruppe und legt Wert darauf, dass finanzielle, ökologische und soziale Risiken im Rahmen der Beratungstätigkeit erkannt und, soweit möglich, vermieden oder reduziert werden.

Zur weiteren Begrenzung solcher Risiken werden bei den zu beratenden Finanzprodukten unter anderem die folgenden Standards berücksichtigt:

- Umwelt- und Sozialstandards (Environmental and Social Standards) der Weltbank (<https://www.worldbank.org/en/projects-operations/environmental-and-social-framework/brief/environmental-and-social-standards>)
- IFC Performance Standards (<https://www.ifc.org/content/dam/ifc/doc/2010/2012-ifc-performance-standards-en.pdf>)
- Operating Principles for Impact Management - einzelfondsbezogen (<https://www.impactprinciples.org/>)
- ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work

(https://www.ilo.org/sites/default/files/2024-04/ILO_1998_Declaration_EN.pdf)

- Harmonisierte EDFI Ausschlussliste (https://www.deginvest.de/DEG-deutsche-Dokumente/Die-DEG/Auftrag/EDFI_DEG_Exclusion-List_de.pdf)

Dementsprechend sind alle Anlageberatungen der DEG Impact GmbH Gegenstand einer Due-Diligence-Prüfung im Investmentprozess, die eine detaillierte Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken in den jeweiligen Fondsmandaten umfasst. In einem ersten Schritt werden eine Vorprüfung und eine Kategorisierung durchgeführt, um Risiken zu identifizieren, zu vermeiden oder auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren. Die Anlagen werden anhand ihrer Umwelt- und Sozialrisiken („U&S-Risiken“) einer der folgenden vier Kategorien zugeordnet:

- Hohes Risiko (FI-A): Diese Kategorie umfasst Fonds, deren Mandat oder Anlagestrategie auf Investitionen in Sektoren mit hohen Umwelt- und Sozialrisiken ausgerichtet ist. Sie gilt außerdem für Fonds, die bereits Investitionen der U&S-Risikokategorie A halten oder bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie während ihrer Laufzeit solche Investitionen tätigen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass während der Fondslaufzeit mindestens zwei Investitionen der Kategorie A erfolgen.
- Mittelhohes bis hohes Risiko (FI-B+): Dieser Kategorie werden Fonds zugeordnet, deren Mandat Investitionen bis einschließlich der U&S-Risikokategorie B+ zulässt. Sie erfasst auch Fonds, die bereits entsprechende Investitionen halten oder bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Investitionen während ihrer Laufzeit getätigt werden. Gleichzeitig werden keine oder höchstens eine Investition der Kategorie A erwartet.
- Mittleres Risiko (FI-B): Diese Kategorie betrifft Fonds, deren Mandat Investitionen bis einschließlich der U&S-Risikokategorie B vorsieht. Das bestehende oder geplante Portfolio besteht dabei grundsätzlich aus Investitionen der Kategorie B. Zugleich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass während der Fondslaufzeit keine Investitionen der Kategorie A aufgenommen werden. Investitionen der Kategorie B+ sind nicht oder nur in begrenztem Umfang, das heißt höchstens zweimal, vorgesehen.
- Geringes Risiko (FI-C): Dieser Kategorie werden Fonds zugeordnet, deren Mandat ausschließlich Investitionen der U&S-Risikokategorie C zulässt und deren bestehendes oder geplantes Portfolio entsprechend aus Investitionen dieser Kategorie besteht. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass während der Fondslaufzeit keine Investitionen der Kategorien A oder B+ vorgenommen werden. Investitionen der Kategorie B sind nicht oder höchstens zweimal vorgesehen.

Nach Vorprüfung und Kategorisierung werden die identifizierten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken als Teil der Investment-Due-Diligence im Investment-Proposal dokumentiert und gegenüber dem Investmentkomitee vorgestellt. Je nach Risikokategorie und spezifischen Anforderungen werden eine vertiefte Prüfung durch einen Vor-Ort-Besuch und/oder eine Machbarkeitsstudie durchgeführt sowie ein Umwelt- und Sozialaktionsplan (USAP) erstellt.

Für die von der DEG Impact GmbH beratenen Finanzprodukte, unabhängig von ihrer Risikokategorie, werden die folgenden Mindeststandards vereinbart:

- Einführung bzw. Umsetzung eines Umwelt- und Sozialmanagementsystems (USMS), das geeignet ist, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken im Portfolio angemessen zu überwachen;
- Anwendung international anerkannter Standards;
- Einführung eines Beschwerdemechanismus;
- regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung des USAP und/oder Änderungen des USMS;

- Benennung einer Ansprechperson für ESG-Themen; und
- Einreichung der jährlichen ESG- und Impact-Berichte.

Die Umwelt- und Sozialmanagerin (U&S-Managerin) der DEG Impact GmbH stellt die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsprüfung sicher. Zur Nachverfolgung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken findet eine regelmäßige Überwachung zu den vereinbarten Maßnahmen im USAP durch die U&S-Managerin und eine jährliche Berichterstattung durch die Fonds statt.

Die Anlageberater, inklusive der Geschäftsführung und des Investmentteam, sind angemessen geschult, um Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken frühzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen zu managen.

II. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 Abs. 5 Buchst. b SFDR in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 der Delegierten Verordnung

Die DEG Impact GmbH berücksichtigt bei ihrer Anlageberatung derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Buchst. a SFDR. Insbesondere erfolgt keine systematische Ermittlung, Gewichtung oder Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen anhand der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vorgesehenen Nachhaltigkeitsindikatoren.

Eine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist derzeit insbesondere aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit, Qualität, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der hierfür erforderlichen Nachhaltigkeitsdaten nicht möglich. Dies betrifft vor allem Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die DEG Impact GmbH beabsichtigt derzeit auch nicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 SFDR künftig systematisch bei ihrer Anlageberatung zu berücksichtigen. Diese Entscheidung beruht neben den genannten Einschränkungen bei der Verfügbarkeit und Qualität der erforderlichen Daten insbesondere auf der laufenden Reform des SFDR-Regelwerks. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Reformvorschlag sieht unter anderem vor, die unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufzuheben und die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu ersetzen. Die DEG Impact GmbH wird die weitere regulatorische Entwicklung beobachten und diese Erklärung erforderlichenfalls anpassen.

Unabhängig davon werden im Rahmen der bestehenden Risiko- und Due-Diligence-Prozesse relevante Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte berücksichtigt. Dabei folgt die DEG Impact GmbH als Teil der KfW-Gruppe insbesondere den Nachhaltigkeitsvorgaben der Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG). Diese Vorgaben dienen insbesondere dazu, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu begrenzen.

Diese risikoorientierte Berücksichtigung einzelner Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte sowie die Anwendung von Ausschlusskriterien stellen jedoch keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 SFDR dar.

III. Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 5 SFDR

Die Vergütungspolitik der DEG Impact GmbH umfasst jährlich angepasste, mitarbeiterindividuelle Zielvereinbarungen. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht Bestandteil der vergütungsrelevanten Zielvereinbarungen.

Die Vergütungspolitik ist so ausgestaltet, dass sie keine Anreize für Verhaltensweisen schafft, die mit der Verpflichtung der DEG Impact GmbH und ihrer Mitarbeiterinnen kollidieren, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen zu handeln. Insbesondere setzt die Vergütungspolitik keine Anreize, Nachhaltigkeitsrisiken unangemessen einzugehen oder bei der Anlageberatung außer Acht zu lassen.

Eine ausdrückliche Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen in die Vergütungspolitik erfolgt derzeit nicht